

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Ablebens-Risikoversicherungen (ABAV 2004)

Versicherer ist die Basler Versicherungs-Aktiengesellschaft in Österreich, im folgenden "Basler" genannt.
Versicherungsnehmer ist die Person, die den Versicherungsvertrag mit der Basler abschließt.
Versicherter ist die Person, deren Leben versichert ist.
Bezugsberechtigter (Begünstigter) ist die Person, die für den Empfang der Leistung benannt ist.

§ 1

Was ist bei Antragstellung zu beachten?

- (1) Als Versicherungsnehmer stellen Sie einen schriftlichen Antrag auf Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages. Darin müssen alle Tatsachen angegeben werden, die für die Übernahme des Risikos von Bedeutung sind.
- (2) An diesen Antrag sind Sie sechs Wochen lang gebunden. Die Frist beginnt mit dem Tag der ärztlichen Untersuchung; findet eine solche nicht statt, mit dem Tag der Antragstellung beim Versicherer.
- (3) Vertragsgrundlagen sind die Polizze, der vereinbarte Tarif und die Versicherungsbedingungen. Es gilt österreichisches Recht, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz, das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch und das Konsumentenschutzgesetz.

§ 2

Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

- (1) Der Versicherungsschutz beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Antrages schriftlich oder durch Zustellung der Polizze bestätigt und Sie die erste oder einmalige Prämie bezahlt haben, frühestens mit dem in der Polizze angegebenen Versicherungsbeginn.
- (2) Ihre Lebensversicherung ist mit vorläufigem Sofortschutz ausgestattet. Der vorläufige Sofortschutz erstreckt sich auf die für den Todesfall beantragten Summen, höchstens auf EUR 60.000,-, auch wenn insgesamt höhere Summen auf das Leben desselben Versicherten beantragt sind.

Der vorläufige Sofortschutz gilt,

- wenn der Versicherte zum Zeitpunkt der Antragstellung das 65. Lebensjahr nicht überschritten hat, voll arbeitsfähig ist, nicht in ärztlicher Behandlung oder Kontrolle steht, die Gesundheitsfragen am Antrag vollständig beantwortet wurden und
- die Versicherungsbedingungen keine Einschränkungen oder Ausschlüsse (§§ 7, 8 und 9) vorsehen.

Der vorläufige Sofortschutz beginnt mit Eingang Ihres Antrages bei der Basler, frühestens aber mit dem beantragten Versicherungsbeginn. Für Verträge mit ärztlicher Untersuchung erhöht sich der vorläufige Sofortschutz, sobald alle erforderlichen Untersuchungsbefunde bei der Basler einlangen, auf höchstens EUR 90.000,-.

Der vorläufige Sofortschutz endet mit Zustellung der Polizze, wenn wir Ihren Antrag ablehnen oder den vorläufigen Sofortschutz als beendet erklären, spätestens jedoch sechs Wochen nach Antragstellung.

Für den vorläufigen Sofortschutz berechnen wir keine gesonderte Prämie. Wenn wir aufgrund des vorläufigen Sofortschutzes leisten, verrechnen wir die erste Jahresprämie bzw. einmalige Prämie.

§ 3

Wie berechnet sich die Prämie?

Die Prämie richtet sich nach dem Tarif und dem Alter des Versicherten. Dabei wird ein begonnenes Lebensjahr als voll gerechnet, wenn davon bis zum Versicherungsbeginn mehr als 6 Monate verfließen sind. Bei erhöhtem Risiko können Zusatzprämien oder besondere Bedingungen vereinbart werden.

§ 4

Was ist bei der Prämienzahlung wichtig?

- (1) Die Prämien sind Jahresprämien oder einmalige Prämien, die für uns kostenfrei zu bezahlen sind.
- (2) Sie können die Jahresprämien nach Vereinbarung auch in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten, dann jedoch mit Zuschlägen, bezahlen. Im Versicherungsfall sind die offenen Raten des laufenden Versicherungsjahres zu bezahlen.
- (3) Die erste oder eine einmalige Prämie wird mit Zustellung der Polizze, nicht aber vor Versicherungsbeginn fällig. Sie ist dann innerhalb von 2 Wochen zu bezahlen. Folgeprämien sind innerhalb eines Monats, bei monatlicher Prämienzahlung innerhalb zweier Wochen, jeweils ab dem in der Polizze angegebenen Fälligkeitstag, zu bezahlen.
- (4) Eine Stundung der Prämien ist mit uns schriftlich zu vereinbaren.

§ 5

Was geschieht, wenn Sie eine Prämie nicht rechtzeitig bezahlen?

- (1) Erste oder einmalige Prämie:
Wenn Sie die erste oder eine einmalige Prämie nicht rechtzeitig bezahlen, sind wir leistungsfrei. Wir können außerdem vom Vertrag zurücktreten. Es gilt als Rücktritt, wenn wir die erste oder eine einmalige Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag a gerichtlich geltend machen.
- (2) Folgeprämie:
Wenn Sie eine Folgeprämie oder einen sonstigen Betrag, den Sie au dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig bezahlen, s erhalten Sie eine schriftliche Mahnung. Bezahlen Sie den Rückstan nicht innerhalb der in der Mahnung gesetzten Frist von zwei Wochen können wir den Vertrag zum Ablauf der Frist kündigen. Dadurch entfall oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Darauf werden wir in de Mahnung ausdrücklich hinweisen.

§ 6

Wann können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

- (1) Sie können Ihren Vertrag schriftlich ganz oder teilweise kündigen
- jederzeit auf den Schluss des laufenden Versicherungsjahres
- innerhalb eines Versicherungsjahres mit 3-monatiger Frist auf den Monatsschluss, frühestens jedoch auf den Schluss des ersten Versicherungsjahres.
- (2) Sobald tariflich ein Rückkaufswert vorhanden ist, können Sie den Vertrag entweder prämienfrei stellen oder die Auszahlung des Rückkaufswertes verlangen.
- (3) Die nach einer Teilkündigung verbleibende prämienpflichtige Summe darf EUR 2.000,- nicht unterschreiten. Beträgt die nach einer Prämienfreistellung ermittelte prämienfreie Versicherungssumme nicht mindestens EUR 1.000,-, wird ein Rückkauf durchgeführt.
- (4) Der Rückkaufswert entspricht nicht der Summe der bezahlten Prämien. Er errechnet sich wegen des gebotenen Versicherungsschutzes und der angefallenen Kosten nach den tariflichen Grundsätzen. Er wird stets auf den Schluss des laufenden Versicherungsjahres berechnet, Prämienrückstände werden davon abgezogen.
- (5) Abs. 2 – 4 finden nur auf Verträge mit einer Versicherungsdauer von mindestens 15 Jahren Anwendung, und nur dann, wenn die Prämien für einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren bezahlt wurden.

§ 7

Welche Bedeutung haben Ihre Antworten auf unsere Antragsfragen?

- (1) Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle mit dem Antrag verbundenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- (2) Wenn das Leben eines anderen versichert oder mitversichert werden soll, ist auch dieser für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung verantwortlich.
- (3) Werden Fragen schuldhaft unrichtig oder unvollständig beantwortet, können wir innerhalb der ersten 3 Jahre seit Abschluss, letzter Änderung oder Wiederherstellung des Vertrages vom Vertrag zurücktreten; bei Ableben während der ersten 3 Jahre auch noch nach Ablauf dieser Frist. Wir werden den Rücktritt innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben erklären. Wir können nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn
- wir von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben Kenntnis hatten, oder
- der unrichtig angegebene oder verschwiegene Umstand keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles hatte.
- (4) Bei arglistiger Täuschung können wir den Vertrag anfechten.
- (5) Wenn wir den Vertrag anfechten oder vom Vertrag zurücktreten, bezahlen wir den tariflichen Rückkaufswert.

§ 8

Wie umfassend ist Ihr Versicherungsschutz?

- (1) Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wird Österreich in kriegerische Ereignisse verwickelt oder von einer nuklearen, biologischen oder chemischen oder durch Terrorismus ausgelösten Katastrophe betroffen, bezahlen wir bei dadurch verursachten Versicherungsfällen die tarifliche Deckungsrückstellung.
- (2) Die tarifliche Deckungsrückstellung bezahlen wir auch bei Ableben infolge Teilnahme
 - an sonstigen kriegerischen Handlungen oder
 - an Unruhen auf Seiten der Unruhestifter.
- (3) Ohne besondere Vereinbarung bezahlen wir nur die tarifliche Deckungsrückstellung, wenn das Ableben
 - infolge Benützung eines Fluggerätes, außer als Fluggast eines zum zivilen Luftverkehr zugelassenen Motor-, Strahlenantriebs- oder Segelflugzeuges oder als Fluggast eines Militärflugzeuges, das zur Personenbeförderung eingesetzt ist,
 - in Ausübung einer gefährlichen Sportart (z.B. Extremklettern, Tiefseetauchen),
 - infolge Teilnahme an Wettfahrten oder zugehörigen Trainingsfahrten in einem Land-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeug,
 - infolge eines längerdauernden Aufenthaltes in klimatisch ungünstigen Zonen, bei Reisen in politisch unsichere Gebiete bzw. bei Teilnahme an Expeditionen erfolgt.

§ 9

Was gilt bei Selbstmord?

Bei Selbstmord des Versicherten nach Ablauf von drei Jahren seit Abschluß, Änderung oder Wiederherstellung des Vertrages besteht voller Versicherungsschutz. Vor Ablauf dieser Frist bezahlen wir die tarifliche Deckungsrückstellung. Wird uns nachgewiesen, daß die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen wurde, besteht voller Versicherungsschutz.

§ 10

Was ist bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung zu beachten?

- (1) Leistungen aus dem Vertrag bezahlen wir gegen Übergabe der Polizze.
- (2) Im Todesfall des Versicherten ist uns auch eine amtliche Sterbeurkunde vorzulegen. Zusätzlich können wir ärztliche oder amtliche Nachweise verlangen. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

§ 11

Wo und wie ist die fällige Versicherungsleistung zu erbringen?

- (1) Erfüllungsort für die Leistung ist die Generaldirektion der Basler.
- (2) Überweisungen der Leistungen an den Bezugsberechtigten erfolgen auf seine Gefahr und Kosten.
- (3) Die fällig gewordene Versicherungsleistung werden wir nach Einlangen aller für die Auszahlung nötigen Unterlagen unverzüglich auszahlen.

§ 12

Was gilt für Erklärungen, die den Versicherungsvertrag betreffen?

- (1) Alle Ihre Erklärungen sind gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und bei uns eingelangt sind.
- (2) Alle Erklärungen, die wir abgeben, sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und firmenmäßig gezeichnet sind. Ihnen gegenüber abgegebene Erklärungen werden wirksam, wenn sie an Ihrer uns zuletzt bekanntgegebenen Adresse bei Ihrer Anwesenheit zugegangen wären. Wenn Sie Ihren Wohnort wechseln, müssen Sie uns Ihre neue Adresse mitteilen. Andernfalls richten wir unsere Erklärungen rechtswirksam an Ihre letzte uns bekannte Adresse.
- (3) Wenn Sie Ihren Wohnort außerhalb Europas nehmen, müssen Sie uns eine Person innerhalb Österreichs benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Erklärungen an Sie entgegenzunehmen.

- (4) Nach Eintritt des Versicherungsfalles können wir eine Ablehnung, einen Rücktritt oder eine Anfechtung auch einem berechtigten Dritten gegenüber rechtswirksam erklären.

§ 13

Wer erhält die Versicherungsleistung?

- (1) Sie bestimmen, wer bezugsberechtigt ist. Der Bezugsberechtigte erwirbt das Recht auf die Leistung mit Eintritt des Versicherungsfalles. Bis dahin können Sie die Bezugsberechtigung jederzeit ändern.
- (2) Sie können auch bestimmen, dass der Bezugsberechtigte das Recht die künftige Leistung unwiderruflich und damit sofort erwerben soll. Dies können das Bezugsrecht sowie Verfügungen, die das Bezugsrecht schmälern, nur noch mit dessen Zustimmung geändert werden.
- (3) Ist der Überbringer (Inhaber) der Polizze anspruchsberechtigt, so können wir verlangen, dass er uns seine Berechtigung nachweist.

§ 14

Was gilt bei einer Vinkulierung, Verpfändung oder Abtretung?

- (1) Im allgemeinen sind Sie der Verfügungsberechtigte. Sie können Ihren Vertrag verpfänden, abtreten und mit unserer Zustimmung auch vinkulieren.
- (2) Dies ist uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn es uns schriftlich angezeigt wird. Eine Vinkulierung bedarf zu Ihrer Wirksamkeit außerdem unserer Zustimmung.

§ 15

Was ist bei Verlust der Polizze zu tun?

Wenn Sie den Verlust der Polizze schriftlich anzeigen, werden wir Ihnen eine Ersatzpolizze ausstellen. Wir können verlangen, dass eine auf den Überbringer (Inhaber) lautende Polizze gerichtlich für kraftlos erklärt wird.

§ 16

Welche Gebühren werden wir berechnen?

Wir werden nur gesetzlich vorgeschriebene Abgaben, Portospesen sowie Gebühren für Mehraufwendungen, die Sie veranlassen, verlangen. Dies gilt beispielsweise für:

- die Ausstellung einer Duplikatpolizze
- die Einhebegebühr bei Erlagscheininkasso
- den Verzug mit Prämien
- Rückläufer im Lastschriftverfahren
- die Bearbeitung von Vinkulierungen, Verpfändungen oder Abtretungen
- die Einholung von Unbedenklichkeitserklärungen des zuständigen Finanzamtes im Falle der Auszahlung von Versicherungsleistungen an Bezugsberechtigte im Ausland

§ 17

Wie lange können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend gemacht werden?

Sie können Ihre Ansprüche aus dem Vertrag innerhalb von drei Jahren ab Fälligkeit geltend machen. Steht der Anspruch einem anderen zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung bekannt geworden ist. Ist ihm sein Recht nicht bekannt geworden, so verjähren die Ansprüche erst nach 10 Jahren.

§ 18

Wie sind Sie am Gewinn beteiligt?

- (1) Im Wege der Gewinnbeteiligung nehmen Sie an den von uns erzielten Überschüssen teil. Diese Versicherung gehört dem Gewinnverband Risikoversicherung 201 an. An den Überschüssen sind Sie in Form eines Prämienbonus beteiligt. Dieser Bonus wird von der zu zahlenden Prämie sofort abgezogen. Die Höhe des Prämienbonus wird jährlich zum Bilanzstichtag festgelegt und gilt für die im darauffolgenden Versicherungsjahr zu entrichtenden Prämien.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Verträge, bei denen die Zahlung des Versicherungsentgeltes in einer Einmalprämie besteht.